

Herausgeber:  
Dr. Neumann.

Verleger:  
G. Henze & Comp.



# Görlitzer Anzeiger.

Dienstag, den 5. Juni.

## Verordnung

über  
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten  
zur zweiten Kammer.

(Fortsetzung.)

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritteltheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)
- b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf die Gesellschaft zu repartieren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteltheils der Gesamt-

steuer (§. 10) fallen. — Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Dritteltheils fallen. — Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteltheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Dritteltheil der zu wählenden Wahlmänner. — Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich anzulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. — Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Orts-Behörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. — Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrath zu. — In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind,



erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5, 6). — Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen. — In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt. — Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortszübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahl-Vorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahl-Vorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahl-Versammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. — Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu

prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. — Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preusse wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. — Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand. — Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. — Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

(Schluß folgt.)

## Inserat.

Zu dem Inserat in No. 66. d. Blattes.

Ein Ungenannter hat die im Intelligenz-Blatte veröffentlichten geschichtlichen Notizen des St. Jacobshospitals im Anzeiger S. 545. begeistert und hat dabei auf höchst ungeschickte und gemeine Weise meinen Namen damit in Verbindung gebracht. — Der arme selige G., warum nicht J., hat vielleicht nicht die Mittel in Händen, sich andere Quellen, als die von Jancke — die im Namen des Aedit. Richter geschrieben und nichts, wie Bruchstücke sind — verschaffen können, da er nicht einmal im Stande ist, sich das Intelligenz-Blatt selbst eizen zu halten. Diese Art Kritik hat das anmaßende Menschenkind ganz gewiß aus der citirten Abraham Hofemannschen Chronik (vielleicht im Schlafrocke neben einer Bulle Weißbier) gelernt, die ich leider nicht besitze. Sonst schrieb das Individuum ein Kauderwelsch, das weder ein Lateiner noch Deutscher lesen konnte und das auch seiner Zeit hinlänglich lächerlich gemacht wurde. Uebrigens halte ich es einem solchen Schwachkopf gegenüber, der nicht einmal seinen Namen nennen kann, nicht der Mühe werth, mich über diesen Gegenstand in diesem Blatte weiter auszusprechen.

S a m m e r.



# Publikationsblatt.

[2494]

## Bekanntmachung.

Die Bäume, Pflanzungen und Ruhebänke in den städtischen Parkanlagen sind in neuerer Zeit mehrfach beschädigt worden. Unter Hinweisung auf die für Entdeckung und Anzeige boshafter oder muthwilliger Frevler zugesicherte Prämie fordern wir Jedermann auf, diejenigen Personen, welche bei Verübung des Unfugs betroffen werden, der Polizei-Verwaltung zur Bestrafung anzuzeigen.

Eigenthümer von Hunden bleiben dafür verantwortlich, daß diese nicht frei auf den Rabatten und Anlagen herumlaufen.

Das Fahren mit Kinderwagen in den jenseits des Kinderplatzes gelegenen Promenaden bleibt untersagt. Ueberhaupt empfehlen wir die städtischen Anlagen wiederholt dem Schutz des achtbaren Publikums.  
Görlitz, den 1. Juni 1849. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[2514]

## Diebstahls-Bekanntmachung.

Am 31. Mai c. sind aus einer Küche hieselbst 4 mittelgroße silberne Kaffeelöffel, auf einer Seite mit H. und auf der andern Seite mit den Buchstaben S. F. K. gezeichnet, gestohlen worden.

Vor dem Ankauf dieser Löffel wird gewarnt.  
Görlitz, den 1. Juni 1849.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[2535] Nachstehende Verfügung:

## Bestimmung über die Verpflegung der Truppen.

- 1) ob den marschirenden Truppen Verpflegung gebührt, muß jedesmal ausdrücklich in der Marschrouten bemerkt sein.
- 2) Der marschirende Soldat, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, wird in der Regel durch den Wirth beköstigt und muß mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:
- 3) Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, zur Verpflegung aber berechtigt ist, kann in jedem Nacht- und Ruhequartier
  - a) zwei Pfund gut gebackenes Roggenbrod,
  - b) ein halb Pfund Fleisch,
  - c) Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, verlangen; des Morgens zum Frühstück gebührt dem Soldaten nichts, so wenig er berechtigt ist, von dem Wirth Bier, Brauntwein oder gar Kaffee zu fordern, wogegen die Orts-Obrigkeiten dafür sorgen müssen, daß in jedem Orte ein hinreichender Vorrath an Bier und Brauntwein vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.
- 4) Die Quartiergeber in großen, kleinen Städten und auf dem platten Lande erhalten für die Beköstigung der Einquartierung pro Mann und Tag Fünf Silbergroschen, welche der Kommandoführer an die Orts-Vorstände als vollen Vergütungssatz gegen besondere Quittung zahlt, auch ein Attest ausstellt, in welchem bemerkt ist, daß und für wieviel Mann und Tage die Zahlung dieser 5 Sgr. erfolgt ist.

Sollte jedoch die Marschrouten den nöthigen Vermerk, „daß die Mitgabe des Geldes zur Bezahlung der Beköstigung unterblieben ist“, enthalten, so bleibt die Befriedigung der Unterthanen ein Gegenstand besonderer Liquidation auf Grund militairischer Bescheinigungen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.  
(gez.) v. Boringen.

wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.  
Görlitz, den 2. Juni 1849.

Der Magistrat.

[2536] Sonnabend den 9. d. M., Nachmittags 2 Uhr, sollen im hiesigen Bauzwinger verschiedene Gegenstände, als: altes Bau- und Röhholz, Zimmerpähne, altes Stroh, ein alter Wassertrog, ca. 30 Stück alte hänsene Spritzenpläuche, alte Cement-Tonnen u. c.; so wie auch ein Paar verdorrte Bäume vor dem Hospitalthore, letztere unter der Bedingung des Ausrodens, gegen baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden; weshalb Kauflustige hiermit eingeladen werden.  
Görlitz, den 3. Juni 1849. Der Magistrat.



## Nichtamtliche Bekanntmachungen.

[2518]

### Cigarren-Auction.

Donnerstag den 7. d., Vorm. 9 Uhr, wird im Hey'schen Hause am Obermarkt, Breitengassen-Ecke, die Auction von acht Hamburger Manilla-Cigarren fortgesetzt. **Gürthler**, Auctionator.

### Die Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig

übernimmt Versicherungen gegen Feuersgefahr auf Gebäude, so wie auf Meubles, Hausgeräthe, Kleider, Leinenzeug und Betten, Waarenlager jeder Art, Wirthschaftsgeräthe, gedroschenes und ungedroschenes Getreide, Stroh, Heu und Vieh, und gewährt, bei der unzweifelhaft größten Billigkeit, die vollkommenste Sicherheit, da sie auf Gegenseitigkeit gegründet ist; und sind Antragsformulare, so wie jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst zu erlangen bei dem

Sörlitz, 1849.

[2517]

Generalagenten **Heinrich Cubens.**

[2501]

### Die ersten neuen Matjes-Seringe

von ausgezeichnete Qualität empfing und empfiehlt

**J. h. Röver.**

[2472] Es ist ohnweit einer Stadt in der Sächsischen Oberlausitz eine Bäckerei nebst Schankwirthschaft und Küchengarten, welche sehr schwunghaft betrieben wird, zu verkaufen. Näheres ist in der Expedition d. Bl. zu erfahren.

[2478] Ein ganz frommer, 3jähriger Bulle, so wie allerhand Maschinen und Wirthschaftsgeräthe stehen billigt zu verkaufen auf dem Dominio Schlauroth.

[2435]

### Clystier = Spritzen

zu allen Größen, so wie chirurgische Spritzen jeder Art empfing ich eine große Auswahl, ausgezeichnet gut und zweckmäßig gearbeitet, aus der anerkannt besten Fabrik, und empfehle ich dieselben hiermit angelegentlichst, erlaube mir aber vorzüglich die Herren **Ärzte**, so wie die **Gebammen** darauf aufmerksam zu machen.

**Heinrich Cubens.**

[2509] Ein auffallend kleiner, weißer, braungefleckter, langhaariger, mit schönem Behänge und Schwefel versehener Wachtelhund ist zu verkaufen. Das Nähere ist in der Expedition des Anzeigers zu erfahren.

[2511]

### Neue Matjes-Seringe

hat die zweite Sendung erhalten und empfiehlt billigt

**J. C. Goldner.**

[2510] **Neue Matjes-Seringe** empfiehlt

**Paul** in der "Bierhalle",  
Petersstraße No 276.

[2538] Wegen Mangel an Raum liegen 6 Stück neue geschüttete Betten zum Verkauf. Wo? sagt die Expedition d. Blattes.

[2519]

### Zur gütigen Beachtung.

Die erste Sendung acht englischer Matjes-Seringe vorzüglicher Qualität ist eingetroffen und offerirt selbe billigt

die Delikateffen- und Weinhandlung von **A. F. Herden**,  
Obermarkt No. 24.

[2508]

### Den geehrten Zahnpatienten

zur gefälligen Nachricht, daß ich hier eingetroffen bin und mich zu allen zahnärztlichen Operationen und Krankheiten, so wie zur Anfertigung und zum Einsetzen künstlicher Gebisse, Zahnpföcken und einzelner Zähne nach einer in Berlin eigenthümlichen und vielfach erprobten schmerzlosen Methode bestens empfehle. Namentlich erlaube ich mir, auf das Reinigen, Ausfeilen und Ausfüllen der Zähne mit einer eigenen Composition, wodurch kranke und hohle Zähne erhalten und von üblem Geruch befreit werden, aufmerksam zu machen, ebenso auf meine sehr wirksamen Zahnmittel.


**König**, pr. Zahnarzt aus Berlin.

Wohnung: am Demianiplatz No. 426., 1 Treppe, bei dem Herrn Bülow.



[21 21]

D a s

 Herren- und Damen-  
**Garderoben-Magazin**

von


**J. Meirovsky,**

an der Obermarkt- u. Steingassen-Ecke No. 24.

empfehl't sein reichhaltiges Lager zu den solidesten Preisen.

[2520] Aechten Limburger Käse in Ziegeln von 2 bis 2½ Pfd., von anerkannter Güte empfing und offerirt  
 die Delikateffen- und Weinhandlung von **A. F. Herden,**  
 Obermarkt No. 24.



**Mantillen, Manteletts und  
 Sommermäntel** 

[2522]

in Taffet, Atlas, Moirée, Sammet und Wolle,  
 nach den neuesten Pariser Façons angefertigt,  
 empfehl't das

**Garderoben-Magazin für Herren und Damen**

von **J. Meirovsky,**

an der Obermarkt- und Steingassen-Ecke No. 24.

[2497]

**Bier-Abzug in der Schönhof-Bräuerei.**  
 Sonnabend den 9. Juni Gerstenbier.

**Bier-Abzug im Dreßler'schen Brauhofe am Obermarkt No. 134.**

[2533]

**Donnerstag den 7. Juni Gerstenweißbier.**

[2484] Am 28. v. M. fanden sich zwei fremde Frauen zu den hiesigen ein. Der sich legitimirende  
 Eigenthümer kann dieselben gegen Erstattung der Insertionsgebühren hier wieder abholen.  
 Dominium Ober-Holtendorf, den 1. Juni 1849. **G. Zimmermann.**

[2529] Ein Hausschlüssel ist gefunden worden. Der Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung  
 der Insertionsgebühren bei Dippke in No. 64. auf dem Fischmarkt zurück erhalten.

[2523] Am Niedertore No. 646. ist eine Stube mit Stubenkammer und allem übrigen Zubehör,  
 so wie auch ein Laden mit Inventarium zu vermieten und Johanni zu beziehen.



[2524] Eine Stube mit Meubles und Bett ist sogleich zu vermietthen. Näheres Reiffstraße No. 328. beim Kleidermacher Röcher.

[2525] **Anzeige.** Meinen, an sehr frequenter Lage befindlichen Laden bin ich Willens, zum 1. Juli abzugeben. Sollte Jemand denselben von da ab zu übernehmen wünschen, so bitte ich, baldigst Rücksprache mit mir darüber zu nehmen. Auch ist ein Fortepiano von Mahagoni und von vorzüglicher Güte nebst verschiedenen gut gehaltenen Möbeln billig zu verkaufen.

**C. Ortman,** Goldarbeiter, am Obermarkt.

[2526] Fleischergasse No. 202. ist eine Stube nebst Zubehör zu Johanni zu vermietthen.

[2527] Eine große Stube mit Stubenkammer, Küche etc. ist zum 1. Juli zu vermietthen bei  
**Neumann, Maler.**

[2528] Ein großer Laden mit Niederlage etc. kann sogleich bezogen werden bei  
**Neumann, Maler.**

[2539] Den Jahrmarkt über ist auf dem Obermarkte neben der goldenen Krone in No. 123. ein Laden zu vermietthen.

[2540] Demianiplatz No. 456. sind sogleich zu vermietthen:  
2 schön meublirte Stuben, und  
eine Wohnung von Stube, 2 Kammern, Küche und Keller.

[2515] Für die von herbeigeeilten Freunden, so wie von den Rettungs- und Löschmannschaften so gütigst geleistete Hilfe in der uns drohenden Gefahr beim Ausbruch des Feuers in der Nacht am 2. d. M. sagen wir unsern herzlichsten Dank.

**J. H. Lippe und  
C. F. Neumann.**

[2516] Freunden, Bekannten und Unbekannten, die sich bei der drohenden Feuersgefahr am 3. d. Mts. so hilfreich meiner angenommen haben, danke ich für ihre aufopfernde Theilnahme mit herzlichster Aufrihtigkeit.

**Uttech, Rechtsanwält.**

[2537] Allen meinen Freunden und Bekannten, die mich bei der drohenden Feuersgefahr mit ihrer thätigen Hilfe so bereitwillig unterstützt und zur Erhaltung meines Hauses so viel beigetragen haben, sage ich hiermit meinen wärmsten, herzlichsten Dank.

**August Fritsche, Schuhmachermeister.**

[2532] Die Mitglieder des **Volksvereins** werden zu heute Abend ganz besonders eingeladen vom **Vorstande.**

[2531] Die geehrten Mitglieder des Vereins für gesetzliche Freiheit und Ordnung werden eingeladen, Donnerstags den 7. h., Nachmittags 3 Uhr, im Gasthose zum Strauß wichtiger Mittheilungen wegen sich recht zahlreich einzufinden. Görlitz, den 4. Juni 1849. **Der Vorstand.**

[2530] Ein gebildeter, mit guten Schulzeugnissen versehener junger Mensch kann unter vortheilhaftesten Bedingungen in einer auswärtigen Eisenhandlung baldigst als Lehrling eintreten. Auskunft hierüber ertheilt die Expedition des Anzeigers.

[2512] Ein junges Mädchen, mit guten Zeugnissen versehen, sucht eine anderweite Stelle als Wirthschafterin auf dem Lande. Näheres ist zu erfahren in der Exped. dies. Blattes.

### [2534] **Schumann's Cosmoramen.**

Um vielseitigen Wünschen entgegen zu kommen, habe ich von heute ab etliche Schweizer-Landschaften aufgestellt, und ist deshalb meine letzte Ausstellung noch bis den 9. d. Mts. zu sehen. Als Hauptansichten sind aufgestellt: die Stadt Bern mit ihrem Hochgebirge und die Tuilleries zu Paris. — Da diese Ausstellung Niemand unbefriedigt verlassen wird, so bitte ich noch um recht zahlreichen Besuch.

**Schumann.**